

# PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

## REGION 10

Planungsausschusssitzung am 29. September 2017

**TOP 2: 20. Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg (7);**

- Redaktionelle Anpassung des Regionalplans
- Streichung von (Teil-)kapiteln des Regionalplans
- Änderung Teilkapitel Landschaftliche Vorbehaltsgebiete (bisher B I 1.3.1, künftig: 7.1.3.1)
- Änderung Teilkapitel Regionale Grünzüge (bisher: B I 2.1, künftig: 7.1.3.2)
- Neuaufnahme Teilkapitel Trenngrün (künftig: 7.1.3.3)

Anlage: Änderungsbegründung  
Karte 3 Landschaft und Erholung

Sachvortrag:

Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Nürnberg hat in der Sitzung vom 22.05.2017 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 20. Änderung des Regionalplanes beschlossen. Inhalte dieser Änderung sind eine redaktionelle Anpassung des Regionalplanes der Region Nürnberg (7) (RP7) an das aktuelle Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), die Streichung von Teilkapiteln des RP7 die im LEP keine inhaltliche Grundlage mehr haben sowie Änderungen der Teilkapitel „landschaftliche Vorbehaltsgebiete“ und „regionale Grünzüge“ sowie die Neuaufnahme des Teilkapitels „Trenngrün“.

Bei den redaktionellen Änderungen handelt es sich lediglich um eine Neufassung der Gliederung des RP7, die an diejenige des LEP angepasst werden soll. Damit soll grundsätzlich die jeweilige inhaltliche Überarbeitung vorbereitet werden. Zum momentanen Zeitpunkt sind keine inhaltlichen Veränderungen der Festlegungen sowie der Begründungen damit verbunden.

Zur Streichung sind folgende Teilkapitel des RP7 vorgesehen:

- B XII Technischer Umweltschutz
- B XIII Verteidigung
- B IV 2.7 Fremdenverkehrswirtschaft
- B V Arbeitsmarkt

Laut Begründung ist für diese Teilkapitel keine (äquivalente) inhaltliche Grundlage mehr im LEP enthalten. Zum Teil werden die Inhalte durch die Fachplanung abgedeckt (B XII, B XIII), für die restlichen Kapitel (B IV 2.7, B V) sind deren Inhalte schon bei vorhergehenden Fortschreibungen im Wesentlichen in anderen Teilkapiteln entsprechend eingearbeitet worden. Die vorgesehenen Streichungen von Teilkapiteln des RP7 haben keine Auswirkungen auf die Belange der Region Ingolstadt, diesen kann aus Sicht der Regionalplanung der Region Ingolstadt daher zugestimmt werden.

Im Teilkapitel „Landschaftliche Vorbehaltsgebiete“ sollen zur Vermeidung einer „Doppelsicherung“ die bislang bestehenden Überschneidungen von Landschaftlichen Vorbehaltsgebieten sowie regionalen Grünzügen durch entsprechende Verringerung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete bereinigt werden. Zudem sollen die Abgrenzungen der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete in Abstimmung mit den Fachstellen hinsichtlich der aktuellen Gegebenheiten überprüft und entsprechend angepasst werden. U.a. sollen im Landkreis Erlangen-Höchstadt Bereiche ergänzt werden.

Die vorgesehenen Änderungen bei den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten des RP 7 haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Belange der Region Ingolstadt, diesen kann aus Sicht der Regionalplanung der Region Ingolstadt daher zugestimmt werden.

Im Teilkapitel „Regionale Grünzüge“ sollen in den Festlegungen zu den bestehenden Grünzügen deren jeweilige Funktionen ergänzt werden. Zudem werden diese in Abstimmung mit den Fachstellen überprüft und soweit erforderlich aktualisiert und an die Gegebenheiten angepasst. Zudem sollen weitere Grünzüge in geeigneten Bereichen ergänzt werden.

Die vorgesehenen Änderungen bei den regionalen Grünzügen des RP 7 haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Belange der Region Ingolstadt, da keine der geplanten Darstellungen an die Regionsgrenze reicht. Daher kann diesen Änderungen aus Sicht der Regionalplanung der Region Ingolstadt zugestimmt werden.

Im neuen Teilkapitel „Trenngrün“ sollen in Bereichen, in denen ein Zusammenwachsen benachbarter Siedlungsbereiche verhindert werden soll, Trenngrüns festgelegt werden. Diese sollen explizit einer Siedlungsgliederung durch Erhalt von Freiflächen dienen.

Keine der vorgesehenen Festlegungen von Trenngrüns grenzen an die Planungsregion Ingolstadt an, daher sind keine Auswirkungen auf die Belange der Region Ingolstadt zu erwarten.

### Beschlussvorschlag

Gegen die 20. Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg (7) werden seitens des Planungsverbandes Region Ingolstadt (10) keine Einwände erhoben, weil keine Auswirkungen auf die Belange der Region Ingolstadt zu erwarten sind.

Ingolstadt, 04.09.2017  
PLANUNGSVERBAND  
Region Ingolstadt

  
Franz Kratzer

- Entwurf 05. Mai 2017 -

## REGIONALPLAN

### REGION NÜRNBERG (7)

#### 20. Änderung

- Redaktionelle Anpassung des Regionalplans der Region Nürnberg (7) an das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2013
- Streichung von (Teil-)kapiteln des Regionalplans, die keine inhaltliche Grundlage mehr im LEP besitzen
- Änderung Teilkapitel Landschaftliche Vorbehaltsgebiete (bisher: B I 1.3.1, künftig: 7.1.3.1)
- Änderung Teilkapitel Regionale Grünzüge (bisher: B I 2.1, künftig: 7.1.3.2)
- Neuaufnahme Teilkapitel Trenngrün (künftig: 7.1.3.3)

Gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom

Verbindlich erklärt mit Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom

In Kraft getreten am .....

Bearbeiter:

Regionsbeauftragter bei der Regierung von Mittelfranken

Herausgeber:

Planungsverband Region Nürnberg

## 20. Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg (7)

### Änderungsbegründung

#### 1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Fortschreibung des Regionalplans der Region Nürnberg sind Art. 14 bis 18 sowie Art. 21 und Art. 22 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 22.12.2015 (GVBl. S. 470)

#### 2. Änderungen

Gemäß Art. 21 Abs. 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) sind die Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Sie legen unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region fest (Art. 21. Abs. 2 BayLplG). Laut § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 sind die Regionalpläne (...) nach Inkrafttreten der Verordnung an das Bayerische Landesplanungsgesetz und an das Landesentwicklungsprogramm Bayern anzupassen. Vor diesem Hintergrund wird der Regionalplan der Region Nürnberg (7) im Rahmen der 20. Änderung sowohl inhaltlich, als auch strukturell weiter aktualisiert und angepasst.

#### 2.1 Redaktionelle Anpassung des Regionalplans der Region Nürnberg (7) an das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2013

Mit der redaktionellen Anpassung des Regionalplans der Region Nürnberg (7) wird die Gliederung des Regionalplans in einem ersten Schritt und als Grundlage für künftige inhaltliche Fortschreibungen an die Gliederung des LEP 2013 angepasst. Hiernit ist **keine inhaltliche Änderung** der Ziele und Grundsätze bzw. der dazugehörigen Begründungstexte verbunden. Es ändert sich lediglich die Gliederung der einzelnen (Teil-)kapitel, die inhaltlich ihre jeweiligen Planungsstände beibehalten. Es erfolgt zudem eine Aktualisierung von Verweisen auf andere Kapitel innerhalb des Regionalplans, um diese ebenfalls an die überarbeitete Gliederung des Regionalplans anzugleichen. **Inhaltlich** bleiben diese Bereiche **unverändert**. Hinweise auf Kapitel, die im Rahmen dieser Fortschreibung gestrichen werden (vgl. Kapitel 2.2), sowie Verweise auf Kapitel, die bedingt durch frühere Fortschreibungen nun inhaltlich ins Leere laufen, werden ebenfalls entfernt. In Kapiteln, die vor dem 01. Mai 2014 entstanden sind, wird der Name der Planungsregion „Industrieregion Mittelfranken“ durch „Region Nürnberg“ ersetzt (vgl. § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 24 der Satzung des Planungsverbandes Region Nürnberg vom 21. Juni 2013).

#### **Übersicht über die Neustrukturierung der Gliederung des Regionalplans:**

<b>Neue Gliederung</b>	<b>Bisherige Gliederung</b>
<b>1. Grundlagen und Herausforderungen der Entwicklung in der Region Nürnberg</b>	A I „Übergeordnetes Leitbild“
<b>2. Raumstruktur</b>	A II „Raumstrukturelle Entwicklung“
2.1 Raumstrukturelles Leitbild	A II 1. „Raumstrukturelles Leitbild“
2.2 Zentrale Orte	A III „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“
2.3 Gebietskategorien	A II 2. „Ökologisch-funktionelle Raumgliederung“, A II 3. „Sozioökonomische Raumgliederung“
<b>3. Siedlungswesen</b>	B II „Siedlungswesen“
3.1 Siedlungsstruktur	B II 1. „Siedlungsstruktur“
3.2 Wohnungswesen	B II 2. „Wohnungswesen“
3.3 Gewerbliches Siedlungswesen	B II 3. „Gewerbliches Siedlungswesen“
3.4 Städtebau	B II 4. „Städtebau“
3.5 Ferienwohngelegenheiten und Campingplätze	B II 5. „Ferienwohngelegenheiten und Campingplätze“
<b>4. Verkehr</b>	B V 1. „Verkehr“
4.1 Verkehrsleitbild	B V 1.1 „Verkehrsleitbild“

4.2 Öffentlicher Personennahverkehr 4.3 Schienenverkehr 4.4 Straßenbau 4.5 Radverkehr 4.6 Ziviler Luftverkehr 4.7 Binnenschifffahrt	B V 1.2 „Öffentlicher Personennahverkehr“ B V 1.3 „Schienenverkehr“ B V 1.4 „Straßenbau“ B V 1.5 „Radverkehr“ B V 1.6 „Ziviler Luftverkehr“ B V 1.7 „Binnenschifffahrt“
5. Wirtschaft 5.1 Wirtschaftsstruktur  5.2 Bodenschätze 5.3 Handel 5.4 Land- und Forstwirtschaft	B IV „Gewerbliche Wirtschaft“ B IV „Gewerbliche Wirtschaft“ (Teilbereiche der Kapitel 1-3) B II 1.1.1 „Bodenschätze“ B IV 2.5 „Handel“ B IV „Land- und Forstwirtschaft“
6. Energieversorgung 6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur 6.2 Erneuerbare Energien	B V „Energieversorgung“ B V „Energieversorgung“ (Teilkapitel 3.2-3.4) B V 3.1 „Erneuerbare Energien“
7. Freiraumstruktur  7.1 Natur und Landschaft  7.2 Wasserwirtschaft	B I „Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und Wasserwirtschaft“, B I Natur und Landschaft B I „Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen“ B I 2. „Wasserwirtschaft“
8. Soziale und kulturelle Infrastruktur  8.1 Soziales 8.2 Gesundheit 8.3 Bildung  8.4 Kultur	B VI „Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten“, B VIII „Sozial und Gesundheitswesen“ B VIII „Sozial- und Gesundheitswesen“ B VIII „Sozial- und Gesundheitswesen“ B VI „Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten“, B VI „Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten“,

2.2 Streichung von (Teil-)kapiteln des Regionalplans der Region Nürnberg (7), die keine inhaltliche Grundlage mehr im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2013 besitzen

Neben der redaktionellen Anpassung der Gliederung des Regionalplans (vgl. 2.1) sollen einige (Teil-)kapitel im Zuge der 20. Änderung des Regionalplans gestrichen werden. Mehrere Kapitel des Regionalplans haben frühere LEP-Fassungen als inhaltliche Grundlage. Sowohl mit dem LEP 2006, als auch mit dem LEP 2013 war eine gewisse inhaltliche Straffung und themenbezogene Reduktion in einigen Bereichen verbunden. Gleichzeitig wurden an anderer Stelle neue inhaltliche Akzente und Schwerpunkte gesetzt bzw. Themen mit ausführlicheren Argumentationsgrundlagen versehen. Dies hat zur Folge, dass einige bestehende Regionalplan-(Teil-)kapitel keine inhaltliche Grundlage mehr im LEP 2013 haben und demzufolge auch nicht mehr als aus diesem entwickelt, betrachtet werden können. Daher ist in diesen Fällen eine Streichung erforderlich, um den Regionalplan in Einklang mit den Vorgaben des LEP sowie des BayLplG zu bringen (vgl. 2.1). Gleichzeitig bietet dies auch die Möglichkeit, dem Regionalplan eine schlüssige, aufeinander abgestimmte und gesamtkonzeptionelle Gliederungsstruktur zu geben.

Auflistung der (Teil-)kapitel, die im Rahmen der 20. Änderung des Regionalplans gestrichen werden sollen (inklusive dazugehöriger Begründung der Streichung):

(Teil-)kapitel	Begründung der Streichung
B XII Technischer Umweltschutz	- Das Kapitel besitzt keine inhaltliche Grundlage mehr im LEP 2013. - Inhaltliche Aspekte des Kapitels werden über entsprechende Fachplanungen bewertet.
B XIII Verteidigung	- Das Kapitel besitzt keine inhaltliche Grundlage mehr im LEP 2013. - Inhaltliche Aspekte des Kapitels werden über entsprechende Fachplanungen bewertet.

B IV 2.7 Fremdenverkehrswirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>- in dieser Form ist eine äquivalente inhaltliche Grundlage im LEP 2013 nicht mehr gegeben.</li> <li>- Inhaltlich ist das Kapitel im Zuge der 8. Änderung (in Kraft getreten am 01.07.2010) teilweise in das Kapitel B I Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und Wasserwirtschaft (jetzt Kapitel 7. Freiraumstruktur) eingegangen.</li> </ul>
B V Arbeitsmarkt	<ul style="list-style-type: none"> <li>- in dieser Form ist eine äquivalente inhaltliche Grundlage im LEP 2013 nicht mehr gegeben.</li> <li>- Inhaltlich ist das Kapitel im Zuge verschiedener Regionalplanänderungen in diversen anderen Kapiteln aufgegriffen worden, z.B. im Rahmen der 5. Änderung (in Kraft getreten am 01.10.2000) im Kapitel A II Raumstrukturelle Entwicklung (jetzt Kapitel 2 Raumstruktur).</li> </ul>

### 2.3 Änderung des Teilkapitels Landschaftliche Vorbehaltsgebiete (B I 1.3.1, (künftig: 7.1.3.1))

Mit der Ausweisung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten konkretisiert der Regionalplan das Ziel 7.1.2 (Z) des LEP, wonach Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen sind. Im Regionalplan der Region Nürnberg sind bereits landschaftliche Vorbehaltsgebiete dargestellt (vgl. B I 1.3.1, (künftig: 7.1.3.1)). Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sollen ergänzend zum naturschutzfachlichen Sicherungsinstrumentarium Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sichern (das heißt außerhalb der naturschutzrechtlich ausgewiesenen Gebiete), um die so genannte „Doppelsicherung“ zu vermeiden. U.a. auch vor diesem Hintergrund sollen im Rahmen der Fortschreibung Überschneidungen zwischen den beiden regionalplanerischen Instrumentarien „Regionale Grünzüge“ (vgl. 2.4) und „landschaftliche Vorbehaltsgebiete“ vermieden bzw. bereits bestehende Überschneidungen durch die Herausnahme der Landschaftlichen Vorbehaltsgebiete in diesem Bereich bereinigt werden. Darüber hinaus wurden die bestehenden landschaftlichen Vorbehaltsgebiete in Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen überprüft und soweit erforderlich aktualisiert und neu abgegrenzt, bzw. im Sinne einer Bestandsnachführung angepasst. Im Landkreis Erlangen-Höchstadt werden die bestehenden landschaftlichen Vorbehaltsgebiete um zwei Bereiche (südöstlich von Höchstadt a. d. Aisch sowie nördlich von Heroldsberg) ergänzt, die aus Sicht der zuständigen Fachstellen ebenfalls zum Schutz empfindlicher Landschaften und des Naturhaushaltes beitragen sollen und diesbezüglich wichtige Funktionen innehaben. Änderungen sind im Text (Ziele und Grundsätze) durch eine farbige Markierung (graue Einfärbung) gekennzeichnet.

### 2.4 Änderung des Teilkapitels Regionale Grünzüge (B I 2.1, (künftig: 7.1.3.2))

Gemäß LEP 7.1.4 (Z) sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge festzulegen. Hierüber sollen Gebiete, deren Freihaltung von Beeinträchtigung durch Bebauung vordringlich ist, regionalplanerisch gesichert werden. Regionale Grünzüge sind bereits Bestandteil des Regionalplans (vgl. B I 2.1, (künftig: 7.1.3.2)). Hierbei handelt es sich insbesondere um die einzelnen Teile des Rednitz-/Regnitz-/Pegnitz-Flusssysteme sowie die dazugehörigen wichtigsten Seitentäler. Im Rahmen der Fortschreibung werden für jeden Grünzug die entsprechenden Funktionen gemäß LEP 7.1.4 festgelegt. Darüber hinaus wurden die bestehenden Grünzüge in Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen überprüft und soweit erforderlich aktualisiert und neu abgegrenzt, bzw. an die vorliegenden Gegebenheiten angepasst (Bestandsnachführung). Zudem werden neue Grünzüge aufgenommen, die vor dem Hintergrund der dargestellten Funktionen in Abstimmung mit den entsprechenden fachlichen Stellen geeignete Gebiete darstellen. Änderungen sind im Text (Ziele und Grundsätze) durch eine farbige Markierung (graue Einfärbung) gekennzeichnet.

## 2.5 Neuaufnahme des Teilkapitels Trenngrün (künftig: 7.1.3.3)

Die Region Nürnberg ist insbesondere im Verdichtungsraum durch einen hohen Siedlungsdruck gekennzeichnet. Laut LEP 3.3 (G) sollen eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur vermieden werden. Um das Zusammenwachsen benachbarter Siedlungsbereiche zu verhindern, können laut Begründung zu LEP 3.3 (G) in den Regionalplänen hierzu Regionale Grünzüge oder geeignete Freiflächen als Trenngrün festgelegt werden. Über die Regionalen Grünzüge (vgl. 2.4) sollen u.a. zusammenhängende Landschaftsräume vor Bebauung freigehalten werden. Regionale Grünzüge haben zughafte Charakter und stellen neben den geschlossenen Waldgebieten im Verdichtungsraum die wesentlichen ökologischen Ausgleichsflächen dar. In Ergänzung zu deren siedlungsgliedernder Funktion werden auf kleinräumigerer Ebene im Regionalplan geeignete Freiflächen als Trenngrün zwischen benachbarten Siedlungsflächen festgelegt, um deren Zusammenwachsen zu vermeiden. Die Festlegung der Trenngrünflächen ist in Abstimmung mit den entsprechenden Fachstellen erfolgt.